

Vollmacht in Familiensachen

Rechtsanwalt Mitja Nickol, Heinrich-Heine-Straße 18, 57567 Daaden,

wird hiermit in Sachen

wegen Ehescheidung, Folgesachen, sowie sonstiger isolierter familienrechtlicher Verfahren und diese Verfahren betreffenden einstweiligen Rechtsschutz,

zu meiner Vertretung beauftragt und ihm besondere Verfahrensvollmacht gemäß §§ 114 Abs. 5, 11 FamFG, i.V.m. §§ 81ff ZPO, insbesondere wegen einer Ehescheidung, erteilt. Die Vollmacht umfasst die Befugnis:

1. zur Vertretung in Familiensachen gemäß § 111 FamFG vor den Familiengerichten sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen oder einem Anwaltsvergleich; ebenso für Anträge und die Entgegennahme von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie Erklärungen und Anträge gegenüber den Versorgungsträgern.
2. zu allen mit der Angelegenheit zusammenhängenden Rechtsgeschäften, Rechts- und Prozesshandlungen, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Streits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und -verwaltung, Hinterlegungs- und Vergleichsverfahren sowie Insolvenz.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Sobald der Rechtsanwalt Verfahrenskostenhilfe für mich beantragt, soll die diesbezügliche Beauftragung mit dem Abschluss des Bewilligungsverfahrens beendet sein; die Beauftragung ist also beschränkt und gilt ausdrücklich nicht für das VKH-Überprüfungsverfahren.

Ich bin damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt zu Erfüllung seiner Aufgaben externe Dienstleister einschaltet, wenn diese zur Schweigepflicht verpflichtet werden.

Daaden, den..... (Unterschrift)

Ich bestätige, dass ich gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden bin, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; sondern dass die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Daaden, den..... (Unterschrift)